



MOTION

Urheber SVPO, durch Andreas Aquilino, Diego Schmid, Marco Schnydrig und Martin Giachino
Gegenstand Befreiung der Handänderungssteuer - Förderung von Wohneigentum
Datum 07/03/2022
Nummer 2022.03.037

Der Handänderungssteuer unterliegen Urkunden und Schriftstücke, mit denen rechtlich oder wirtschaftlich Eigentum übertragen wird, wie zum Beispiel beim Kauf von Immobilien.

Die Handänderungssteuer wird vom Kanton erhoben. Gemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine kommunale Zusatzabgabe zu erheben, die bis 50 Prozent der kantonalen Handänderungssteuer beträgt.

Die verhältnismässige, kantonale Steuer beträgt wie folgt:

- a) 20 Franken für Werte von 1'001 Franken bis 50'000 Franken;
- b) 1 Prozent des Wertes von 50'001 Franken bis 500'000 Franken;
- c) 1,3 Prozent des Wertes von 500'001 Franken bis 1'000'000 Franken;
- d) 1,5 Prozent des Wertes ab 1'000'001 Franken.

Wer also beispielsweise eine Immobilie für 800'000 Franken erwirbt, muss 10'400 Franken kantonale Handänderungssteuer und überdies bis zu 5'200 Franken kommunale Handänderungssteuer bezahlen.

Der Kanton Bern kennt seit 2015 eine Steuerbefreiung, wenn die Erwerberin oder der Erwerber das erworbene Haus oder die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen will. Als Hauptwohnsitz gelten Immobilien, welche während mindestens zwei Jahren ununterbrochen und persönlich genutzt werden. Diese Befreiung gilt für die ersten 800'000 Franken des Kaufpreises.

Die Befreiung der Handänderungssteuer nach dem Berner Modell hätte eine Vielzahl von Vorteilen:

- * Die Befreiung entlastet die Mittelschicht. Für den einen oder anderen könnte dank der Änderung der Traum vom Eigenheim doch noch wahr werden.
- * Durch die Einschränkung, dass nur Hauptwohnsitze von der Steuer befreit werden, wird sichergestellt, dass Feriengäste und Vermögende nicht profitieren. Dadurch sind die finanziellen Ausfälle für den Kanton tragbar und die Entlastung erfolgt gezielt.
- * Durch die Befreiung wird das Wohneigentum im Kanton Wallis gefördert.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, analog der Rechtslage im Kanton Bern, die ersten 800'000 Franken des Kaufpreises von der Handänderungssteuer zu befreien, sofern die Erwerbenden das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen.